
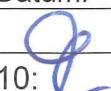



Sitzung des Gemeinderates am 19.02.2020	Beratungsunterlage TOP: 6		Bearbeiter:	Datum:	
	Drucksache - Nr.: 12/2020		Herr Fleig	11.02.2020	
	nichtöffentlich X	öffentlich	BM: 	10: 	20: 

**Erschließung des Baugebiets „Alleefeld“
Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Freudental und der Erschließungsgemeinschaft „Alleefeld“
- Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 über den notwendigen Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Freudental und der Erschließungsgemeinschaft „Alleefeld“ beraten und beschlossen, dass zur Erschließung des Baugebiets „Alleefeld“ ein städtebaulicher Vertrag (Erschließungsvertrag) gemäß § 11 BauGB mit der Erschließungsgemeinschaft für das Baugebiet „Alleefeld“ abgeschlossen wird.

Bei dem Beschluss lag dem Gemeinderat der ausgearbeitete Entwurf des Erschließungsvertrags (städtebauliche Vertrag), der in enger Abstimmung zwischen der Landsiedlung und der Gemeinde Freudental (zusammen mit Herrn RA Dr. Weiblen) erarbeitet worden war, vor.

Durch den Erschließungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag wird der Erschließungsgemeinschaft die Erschließung des Baugebiets „Alleefeld“ übertragen. Die Gemeinde überträgt gem. § 11 BauGB die Erschließung und Baureifmachung des genannten Baugebiets. Die Erschließungsgemeinschaft als Erschließungsträger verpflichtet sich zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Gemeinde übernimmt die Erschließungsanlagen nach der Abnahme in ihr Eigentum.

In der Zwischenzeit wurden einige weitere Dinge beschlossen und festgelegt und in den Vertrag eingearbeitet. So wurde in der Vorbemerkung geändert, dass die Erschließung des Baugebiets über einen neu zu errichtenden Kreisverkehr erfolgt (und nicht wie bis dahin vorgesehen über einen Anschluss an die Bietigheimer Straße).

Zuletzt wurde festgelegt, dass Baugebiet „Alleefeld“ an die Nahwärmeversorgung der Gemeinde Freudental anzuschließen. Deshalb ist die Erschließungsgemeinschaft verpflichtet, die notwendige Versorgung im Baugebiet herzustellen (siehe § 4 e.). Darüber hinaus wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In der Anlage liegt der nun endgültig ausgearbeitete Vertragsentwurf bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Freudental beteiligt sich an den Kosten der Erschließungsgemeinschaft nicht. Der Klärbeitrag wird zwischen der Gemeinde und der Erschließungsgemeinschaft in einer Ablösevereinbarung geregelt. Auf die Erhebung weiterer Beiträge wird bei Vorliegen der entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Zur Erschließung des Baugebiets „Alleefeld“ wird ein städtebaulicher Vertrag (Erschließungsvertrag) gemäß § 11 BauGB mit der Erschließungsgemeinschaft für das Baugebiet „Alleefeld“ abgeschlossen (entsprechend des vorliegenden Vertragsentwurfs).